

Mainz, 26.08.2026

Anfrage 1404/2026 zur Sitzung am 09.09.2026 Versammlungsfreiheit (FDP)

Im Juli 2026 hat das Ordnungsamt im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung der Verwaltungspraxis festgestellt, dass Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum für Demonstrationen in der aktuellen Richtlinie nicht geregelt sind. Aus diesem Grund hat die Verwaltung bislang einen Plakatierungsantrag, mit dem auf eine Versammlung hingewiesen werden soll, abgelehnt.

Dagegen erhob sich in der Öffentlichkeit begründeter Widerspruch, wegen offensichtlichem Verstoß gegen Art. 9 GG, dem Recht auf Versammlungsfreiheit.

Das umfasst auch in angemessenem Umfang Demonstrationsplakatierungen, so dass diese grundsätzlich genehmigungsfähig sind. Die Begrifflichkeit „Veranstaltung“ der Mainzer Plakatierungsverordnung ist wegen der hohen Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit verfassungskonform auszulegen.

Im August intervenierte der Oberbürgermeister.

„Die Versammlungsfreiheit stellt ein so hohes Gut dar, dass eine pauschale Untersagung der Sondergenehmigungen für deren Bewerbung in meinen Augen nicht rechtssicher ist und für die demokratische Meinungsbildung auch nicht erstrebenswert ist“, äußert sich Oberbürgermeister Nino Haase. Die ADD bestätigte dies durch rechtliche Stellungnahme.

Wir fragen an:

1. In wie vielen Fällen hatte die Verwaltung Plakatierungsgenehmigungen für Demonstrationen in der Vergangenheit versagt?
Wurde dagegen Rechtsmittel eingelegt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
2. In wie vielen Fällen hatte die Verwaltung die Plakatierungsgenehmigung für Demonstrationen in der Vergangenheit positiv entschieden?
3. Wann wurde der zuständige Dezernent über die lückenhafte und damit befürchteter Rechtswidrig der Plakatierungsverordnung informiert?
4. Wann wurde der Stadtvorstand informiert?
5. Hätte sich hier nicht eine verfassungskonforme Auslegung der Satzung statt einer Ablehnung als ein geeignetes Mittel der Verwaltung aufgedrängt?

Susanne Glahn
Fraktionsvorsitzende